Bundesland
Burgenland

Kurztitel
Betrieb öffentlicher Tanzschulen

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 38/1925

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 6

Inkrafttretensdatum
15.09.1925

Index
7055 Tanzschule

Text
§ 6. Ein Rettungskasten mit Verband- und Labemitteln ist bereitzuhalten. Ferner sind Spucknäpfe, die gegen Verschütten oder Ausstreuen des Inhaltes gesichert und täglich zu reinigen sind, nach Bedarf vorzusehen.

Anmerkung
Siehe LGBl. Nr. 39/2017

Zuletzt aktualisiert am
20.06.2017

Gesetzesnummer
10000003

Dokumentnummer
LBG12000017

alte Dokumentnummer

N2192513436H